

# Geschäftsordnung der Katholischen Landjugend- bewegung im Erzbistum Köln

# Übersicht

# Seitenzahl

<i>Abschnitt I: Geltungsbereich</i>	4
§1 Geltung für die Diözesanversammlung	4
§2 Geltung für andere Organe	4
<i>Abschnitt II: Vorbereitung der Sitzungen</i>	4
§3 Einberufung	4
§4 Tagesordnung	4
§5 Vorbereitende Maßnahmen	5
<i>Abschnitt III: Ablauf der Sitzung</i>	5
§6 Beginn der Sitzung	5
§7 Öffentlichkeit	5
§8 Vorsitz	5
§9 Beratungsgegenstände	5
§10 Schluss der Sitzung	6
<i>Abschnitt IV: Die Aussprache</i>	6
§11 Grundregeln der Aussprache	6
§12 Verbindung der Aussprache	6
§13 Rederecht	6
§14 Wortmeldung	7
§15 Worterteilung	7
§16 Persönliche Erklärungen	7
§17 Redezeit	7
§18 Schließung der Aussprache	8
<i>Abschnitt V: Die Antragstellung</i>	8
§19 Sachanträge	8
§20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung	8
§21 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§22 Verfahren bei Anträgen zu Geschäftsordnung	9
<i>Abschnitt VI: Die Beschlussfassung</i>	9
§23 Beschlussfähigkeit	9
§24 Abstimmungsarten	10
§25 Abstimmungsregeln	10
§26 Erklärung zur Abstimmung	10
<i>Abschnitt VII: Wahlen</i>	11
§27 Wahlausschuss	11
§28 Wahl des Diözesanvorstandes	11
§29 Wahl der diözesanen Gremien	12
§30 Wahl der Arbeitskreise	14
§31 Auszählungsregeln	14
§32 Anfechtung	14
§33 Sonstige Wahlen	14
<i>Abschnitt VIII: Das Verfahren in Besonderen Fällen</i>	14
§34 Konstruktives Misstrauensvotum	14
§35 Vertrauensfrage	15

§36 Anrufung der Bundesschiedsstelle	15
§37 Mandatsprüfung	15
§38 Änderung der Diözesansatzung	15
<i>Abschnitt IX: Arbeitskreise der Diözesanversammlung</i>	<i>15</i>
§39 Bildung und Zusammensetzung	15
§40 Arbeitsweise	16
<i>Abschnitt X: Die Nachbereitung der Diözesanversammlung</i>	<i>16</i>
§41 Protokoll	16
§42 Genehmigung des Protokolls	16
<i>Abschnitt XI: Schlussbestimmungen</i>	<i>17</i>
§43 Zustellungen	17
§44 Auslegung der Geschäftsordnung	17
§45 Abweichungen von der Geschäftsordnung	17
§46 Änderungen der Geschäftsordnung	17
§47 Inkrafttreten	17

## **Abschnitt I: Geltungsbereich**

### **§1 Geltung für die Diözesanversammlung**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung Köln
- (2) Sie gilt auch für die Gremien und Arbeitskreise der Diözesanversammlung sofern anwendbar und zutreffend.

### **§2 Geltung für andere Organe**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane nur soweit, als diese die Anwendung auf ihre Tätigkeit beschließen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die obersten beschlussfassenden Organe der nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

## **Abschnitt II: Vorbereitung der Sitzungen**

### **§3 Einberufung**

- (1) Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.
- (2) Termin und Ort werden durch den Diözesanausschuss bestimmt, soweit die Diözesanversammlung nicht selbst darüber beschlossen hat.

### **§4 Tagesordnung**

- (1) Die Ortsgruppen, der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss, das Kreativteam, die diözesanen Arbeitskreise, der KLJB Köln e.V. sowie die weiteren Mitglieder der Diözesanversammlung sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung einzubringen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 21 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingehen, werden in die Vorläufige Tagesordnung aufgenommen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).
- (4) Vorschläge auf Änderung der festgestellten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines

Beratungsgegenstandes) können während der Sitzung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern nicht 8 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

## **§5 Vorbereitende Maßnahmen**

- (1) Die Sitzung soll vom Diözesanausschuss in Kooperation mit dem Diözesanvorstand und dem Kreativteam vorbereitet werden.

## **Abschnitt III: Ablauf der Sitzung**

### **§6 Beginn der Sitzung**

- (1) Der/Die Vorsitzende erledigt vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls
  4. Feststellung der Tagesordnung (§4 Abs. 3)

### **§7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Diözesanversammlung sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Beobachtern und Gästen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden; über diesen Antrag entscheidet die Diözesanversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

### **§8 Vorsitz**

- (1) Der/die Vorsitzende wird vom Diözesanvorstand bestimmt, sofern die Diözesanversammlung nicht selbst darüber beschlossen hat.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/sie übt das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Vorsitzende kann eine dritte Person zur Gesprächsleitung bestellen.

### **§9 Beratungsgegenstände**

- (1) Beratungsgegenstände der Diözesanversammlung sind Vorlagen, Anträge, Berichte und schriftliche Anfragen.
- (2) Vorlagen werden vom Diözesanvorstand, den diözesanen Gremien, dem KLJB Köln e.V. und den Arbeitskreisen der Diözesanversammlung eingebracht.

- (3) Anträge werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt.
- (4) Berichte werden vom Diözesanvorstand, den diözesanen Gremien, dem KLJB Köln e.V., und den Arbeitskreisen der Diözesanversammlung vorgelegt.
- (5) Schriftliche Anfragen können von jedem Mitglied der Diözesanversammlung an den Diözesanvorstand gerichtet werden. Sie werden, wenn sie 7 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mündlich beantwortet. Auf Antrag von 4 Mitgliedern findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt. Anträge können hierzu gestellt werden.

## **§10 Schluss der Sitzung**

- (1) Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung oder nachdem die Diözesanversammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Ablauf der in der Einberufung vorgesehenen Zeit, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

## **Abschnitt IV: Die Aussprache**

### **§11 Grundregeln der Aussprache**

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
  - a. Vorlagen
  - b. Erklärungen des Diözesanvorstandes
  - c. Berichte
  - d. Anträge
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
  - a. persönliche Erklärungen
  - b. Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Bei schriftlichen Anfragen ist auf Antrag von 4 Mitgliedern eine Aussprache zu eröffnen. (siehe §9 Abs.5)

### **§12 Verbindung der Aussprache**

- (1) Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

### **§13 Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen kann der/die Vorsitzende das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.

## **§14 Wortmeldung**

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der bekanntgegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied der Diözesanversammlung sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll er/sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

## **§15 Worterteilung**

- (1) Das Wort erteilt der/die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Um dies zu gewährleisten führt der/die Vorsitzende in der Regel eine Rednerliste.
- (3) Ein Redner darf nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (4) AntragstellerIn und BerichterstatterIn können sowohl zu Beginn, sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

## **§16 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der/die RednerIn darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache im Bezug auf seine/ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen ist unzulässig.

## **§17 Redezeit**

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird, in der Regel auf Vorschlag des/der Vorsitzenden, von der Diözesanversammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.
- (2) Der/die RednerIn sollte nicht länger als 5 Minuten sprechen. Der/die Vorsitzende kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht ein/e RednerIn über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **§18 Schließung der Aussprache**

- (1) Der/die Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn die Redner-Liste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

## **Abschnitt V: Die Antragstellung**

### **§19 Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.

### **§20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung**

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

### **§21 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Sie sind in der bekanntgegebenen Form zu stellen. Dazu gehören:
  1. Anträge auf Schluss der Sitzung,
  2. Anträge auf Vertagung der Sitzung,
  3. Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
  4. Dringlichkeitsanträge,
  5. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  6. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in ein anderes Organ,
  7. Anträge auf Schluss der Aussprache,
  8. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
  9. Anträge auf Wiedereröffnung der Rednerliste,
  10. Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl,

11. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
12. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
13. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache (Mauschelpause).

## **§22 Verfahren bei Anträgen zu Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Der/die Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach §21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird in der Regel abgestimmt. Der/die Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist dieser angenommen. Der/die Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

## **Abschnitt VI: Die Beschlussfassung**

### **§23 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzung des Artikels 32 Diözesanansatzung vorliegen.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Der/die Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände in Folge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung im Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§24 Abstimmungsarten**

- (1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn sie von 6 stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Diözesan-vorstand verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesansatzung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Namentliche Abstimmung ist unzulässig:
  1. bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Entlastung.
  2. über Anträge zur Geschäftsordnung .

## **§25 Abstimmungsregeln**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählen der Stimmen, geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmkarten, namentliche Abstimmungen durch Namensaufruf oder Abstimmungskarten, die mit dem Namen des Mitglieds versehen sind, durchgeführt.
- (4) Beratungsgegenstände, deren Beratung abgeschlossen war, können im Wege des Dringlichkeitsantrages erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Änderung von Beschlüssen bedarf es jedoch der nächsthöheren Mehrheit.
- (5) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

## **§26 Erklärung zur Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung kann der/die Vorsitzende zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält der/die RednerIn Gelegenheit, seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.

- (2) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung ist unzulässig.

## **Abschnitt VII: Wahlen**

### **§27 Wahlausschuss**

- (1) Die Diözesanversammlung bildet einen ständigen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des Diözesanvorstandes angehören. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlen, die im Rahmen der Sitzungen von Diözesanversammlung und Diözesanausschuss stattfinden, vorzubereiten und zu leiten.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. Wenn kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend ist, kann die Diözesanversammlung eines ihrer Mitglieder mit der Leitung einer Wahl beauftragen.
- (5) Eine Wahlhandlung wird durch den/die WahlleiterIn mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der KandidatenInnen eröffnet. Am Ende einer Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Der/die WahlleiterIn verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (6) Ist ein Mitglied des Wahlausschusses ein Kandidat bei einer Wahl, ruht sein Amt im Wahlausschuss für die Dauer dieser Wahlhandlung.

### **§28 Wahl des Diözesanvorstandes**

- (1) Die Wahlliste für den Diözesanvorstand wird vom Wahlausschuss mit dem Versand der Einladungen zur Sitzung, spätestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung geöffnet. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Der/die WahlleiterIn schließt die Wahlliste und befragt die vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Der/die WahlleiterIn stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen laut Artikel 49 der Diözesanordnung fest. Er/Sie führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.

- (4) Der/die KandidatIn hat das Recht, seine/ihre Person vorzustellen und seine/ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an den/die KandidatIn Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der/die WahlleiterIn. Die Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen KandidatenInnen für das zu wählende Amt statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der KandidatenInnen für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person des Kandidaten / der Kandidatin beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (6) Darauf eröffnet der/die WahlleiterIn die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn keine/r der KandidatenInnen für mehrere Ämter kandidiert.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der Diözesanversammlung erreicht hat.
- (9) Erreicht keine/r der KandidatenInnen die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl werden die beiden KandidatenInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine/r der beiden KandidatenInnen die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.
- (10) Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

## **§29 Wahl der diözesanen Gremien**

- (1) Die Wahlliste für die diözesanen Gremien wird vom Wahlausschuss mit dem Versand der Einladungen zur Sitzung, spätestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung geöffnet. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung.

- (2) Der/die WahlleiterIn schließt die Wahlliste und befragt die vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Der/die WahlleiterIn stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Er/Sie führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.
- (4) Jede/r KandidatIn hat das Recht, seine/ihre Person vorzustellen und seine/ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an den/die KandidatIn Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der/die WahlleiterIn. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der KandidatenInnen für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person des/der KandidatenIn beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (6) Darauf eröffnet der/die WahlleiterIn die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl erfolgt für jedes Gremium in einem Akt.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann höchstens so viele Stimmen abgeben wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede/n KandidatenIn jedoch nur eine Stimme. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (8) Gewählt ist derjenige/diejenige KandidatIn, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, welche die KandidatenInnen jeweils auf sich vereinigen.
- (9) Erreichen mehrere KandidatenInnen nicht mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen und bleibt/bleiben zugleich ein Platz/mehrere Plätze unbesetzt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl wird höchstens die doppelte Zahl von KandidatenInnen zugelassen wie Plätze unbesetzt geblieben sind. Über die Zulassung entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, welche die KandidatenInnen im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine/r der KandidatenInnen mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, bleibt/bleiben der Platz / die Plätze vakant.

- (10) Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

### **§30 Wahl der Arbeitskreise**

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis bedarf keiner Wahl; vgl. §39 Abs. 2.

### **§31 Auszählungsregeln**

- (1) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen, unleserlicher Schrift oder mit mehr als der zulässigen Zahl an Stimmen sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

### **§32 Anfechtung**

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Diözesanversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Diözesanausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.
- (3) Art. 96 der Bundessatzung bleibt unberührt.

### **§33 Sonstige Wahlen**

- (1) Auf die Wahlen zum Wahlausschuss und der Mitglieder des KLJB Köln e.V. finden § 27 sowie §§ 29 bis 32 Anwendung.
- (2) Auf sonstige Wahlen finden §§ 27 bis 32 sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über Abweichungen entscheidet im Einzelfall der Wahlausschuss.

## **Abschnitt VIII: Das Verfahren in Besonderen Fällen**

### **§34 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Der Antrag gemäß Art. 55 Abs. 1 der Diözesansatzung kann jederzeit gestellt werden. Er ist in der Weise zu stellen, dass der Diözesanversammlung gleichzeitig ein/e KandidatIn für das Amt namentlich benannt wird; er bedarf der Unterstützung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung sollen mindestens 12 Stunden liegen.

### **§35 Vertrauensfrage**

- (1) Die Vertrauensfrage gemäß Art. 56 Abs. 1 der Diözesansatzung ist auf Verlangen des Diözesanvorstandes jederzeit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung sollen mindestens 12 Stunden liegen.
- (3) Die Abstimmung über den Misstrauensantrag geht der Abstimmung über die Vertrauensfrage vor.

### **§36 Anrufung der Bundesschiedsstelle**

- (1) Der Antrag auf Anrufung der Bundesschiedsstelle durch die Diözesanversammlung kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Unterstützung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Zwischen dem Antrag und Abstimmung sollen mindestens 6 Stunden liegen.

### **§37 Mandatsprüfung**

- (1) Über den Erwerb oder Verlust des Mandats eines Mitglieds der Diözesanversammlung entscheidet eine Mandatsprüfungskommission, die aus drei Personen besteht. Diese wird nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds von der Diözesanversammlung gewählt.

### **§38 Änderung der Diözesansatzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung (Art. 63 der Diözesansatzung) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Diözesansatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 42 Tagen vor Beginn der Sitzung zu stellen und im Einberufungsschreiben mitzuteilen.

## **Abschnitt IX: Arbeitskreise der Diözesanversammlung**

### **§39 Bildung und Zusammensetzung**

- (1) Arbeitskreise sind nicht beschlussfassende Organe der KLJB Köln, welche von der Diözesanversammlung für bestimmte Angelegenheiten auf Antrag eingerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis erfolgt durch jährliche Meldung an den Diözesanausschuss. Der Diözesanausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln unter Angabe von Gründen Mitglieder aus Arbeitskreisen ausschließen.
- (3) Den Arbeitskreisen können alle Personen, die Mitglieder der KLJB Köln sind, angehören.

- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn der diesen auf der Diözesanversammlung und im Diözesanausschuss vertritt.
- (6) Der Diözesanausschuss kann eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer eines Arbeitskreises berufen.
- (7) Folgende Vorschriften finden auf die Arbeitskreise keine Anwendung: Abschnitt IV und VIII sowie die Vorschriften über Öffentlichkeit, Fristen und Beschlussfähigkeit.

#### **§40 Arbeitsweise**

- (1) Die Arbeitsweise des Arbeitskreises bestimmt sich nach dem Auftrag, den er von der Diözesanversammlung erhalten hat. Liegt kein Auftrag der Diözesanversammlung vor, so wird der Arbeitskreis auf Antrag des Diözesanausschusses und auf eigene Initiative hin tätig.
- (2) Der Arbeitskreis tagt verbandsöffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und Diözesanausschusses haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Über die Zulassung von Beobachtern und Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- (4) Die Arbeitskreise geben der Diözesanversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

### **Abschnitt X: Die Nachbereitung der Diözesanversammlung**

#### **§41 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung der Diözesanversammlung wird von der Diözesanstelle ein Protokoll angefertigt. Es muss mindestens Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung; die Tagesordnung; die Namen der erschienenen Mitglieder; die Namen der amtierenden Vorsitzenden; die gemäß §9 getroffenen Feststellungen; eine Inhaltsangabe der Beratungen; alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen; die gestellten Anträge; die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

#### **§42 Genehmigung des Protokolls**

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Diözesanversammlung versandt.

- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (§6).
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

### **§43 Zustellungen**

- (1) Die aufgrund dieser Geschäftsordnung notwendigen Mitteilungen an die stimmberechtigten Mitglieder können den Organen der Orts- Landes- und Bundesebene mit Frist wahrender Wirkung zugestellt werden.

### **§44 Auslegung der Geschäftsordnung**

- (1) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Diözesanversammlung nach vorheriger Beratung im Diözesanvorstand beschließen (Art. 96 der Bundessatzung bleibt unberührt).

### **§45 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

### **§46 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nach vorheriger Beratung im Diözesanausschuss durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 42 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut zu stellen.

### **§47 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss durch die Diözesanversammlung in Kraft.